



Amtsgericht Bremerhaven

Beschluss

Terminbestimmung

11a K 14/23

11.04.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Freitag, den 20.06.2025, um 10:05 Uhr**, im Amtsgericht Nordstraße 10, 27580 Bremerhaven, Saal/Raum 209, versteigert werden:

Der im Grundbuch von Lehe-Nord Blatt 1593 gebuchte Bestand bestehend aus dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Lehe	47	14/1	Hof- und Gebäudefläche, Ginsterweg	680

Detaillierte Objektbeschreibung:

eingeschossiges Einfamilienhaus (Kellernutzfläche, EG und DG mit ca. 92 m² Wohnfläche) und eingeschossige Garage mit Flachdach; Garage weist sektionale Feuchtschäden auf und wurde entgegen der Baugenehmigungsunterlagen mit einem WC ausgebaut; Baujahr: 1974/1975; es wurde ein Reparatur- und Instandhaltungsstau festgestellt, welcher zu einem Risikoabschlag im Gutachten führte.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am: 07.07.2023.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG: **189.500,00 €**.

Eventuell (auf Antrag von Beteiligten) zu leistende Sicherheit: 10 % des Verkehrswerts (s.o.).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hinweis für potentielle Bieter:

Bitte beachten Sie die ab 01.01.2024 geltende Gesetzeslage für Gesellschaften bürgerlichen Rechts!

Der Nachweis Ihrer Vertretungsbefugnis hat grundsätzlich durch Vorlage eines Registerauszugs neueren Datums zu erfolgen.

Die Vorlage des Gesellschaftsvertrages reicht leider nicht mehr aus.